

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1997/12/17 60b351/97d, 60b87/00p, 10b19/03f, 70b155/04a

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.12.1997

Norm

MedienG §8a Abs5

MedienG §39 Abs4

Rechtssatz

Hat der Privatankläger nach Abschluß eines Vergleichs über die Entschädigungsleistung seine Ansprüche auf Strafverfolgung und Urteilsveröffentlichung nicht mehr weiter verfolgt und die Anklage zurückgezogen, liegen die Voraussetzungen eines Rückgriffs mangels Weiterverfolgung des Anspruches vor.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 351/97d

Entscheidungstext OGH 17.12.1997 6 Ob 351/97d

- 6 Ob 87/00p

Entscheidungstext OGH 14.12.2000 6 Ob 87/00p

Vgl; Beisatz: § 39 Abs 4 MedG ist so auszulegen, dass ein Regressanspruch des Bundes gegen den Antragsteller in einem selbständigen Verfahren nach §§ 8, 8a MedG betreffend die vom Bund getragenen Kosten der Veröffentlichung der Mitteilung nach § 37 MedG entfällt, wenn dem Antragsteller in einem gerichtlichen Vergleich unzweifelhaft eine Entschädigung nach den §§ 6 ff MedG, die seinem selbständigen Antrag nach §§ 8, 8a MedG entspricht, eingeräumt wurde. (T1) Beisatz: Hat der Antragsteller im selbständigen Verfahren seinen Entschädigungsanspruch ohnehin in gleichwertiger Weise durchgesetzt wie dies bei Weiterführung des Antragsverfahrens geschehen wäre, kann von einer Unterlassung der Weiterverfolgung des Anspruches keine Rede sein, selbst wenn das selbständige Verfahren nicht mehr weiter fortgesetzt wurde und wegen materieller Befriedigung des Anspruches gar nicht fortgesetzt werden konnte. Der Antragsteller ist dann genauso zu stellen, wie wenn mit Urteil über seinen Entschädigungsanspruch erkannt worden wäre. (T2)

- 1 Ob 19/03f

Entscheidungstext OGH 29.04.2003 1 Ob 19/03f

Vgl aber; Beisatz: Der Begriff Unterlassung der "Weiterverfolgung seines Anspruchs" ist in teleologischer Reduktion dahin auszulegen, dass der in §39 Abs4 MedG geregelte Regressanspruch des Bundes auch dann nicht entsteht, wenn der Antragsteller das Verfahren zur Durchsetzung eines erst nach dessen Einleitung als offenkundig aussichtslos erkennbar gewordenen medienrechtlichen Entschädigungsanspruchs nicht bis zur Antragsabweisung fortsetzt, sondern den Entschädigungsantrag und allfällige weitere Anträge im Zuge des Verfahrens, nach dem er die offensichtliche Aussichtslosigkeit der weiteren Anspruchsverfolgung erkannt hat, zurückzieht. (T3)

- 7 Ob 155/04a

Entscheidungstext OGH 29.09.2004 7 Ob 155/04a

Auch; Beisatz: Wurde der Privatankläger im Medienverfahren (hier durch außergerichtlichen Vergleich) nicht vollkommen klaglos gestellt bzw. hätte er im Medienverfahren ebenfalls "mehr erreichen" können, liegen die Voraussetzungen eines Rückgriffs vor. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0109195

Im RIS seit

16.01.1998

Zuletzt aktualisiert am

02.02.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at